



MERKBLATT über die Gewährung von Zuschüssen für Vereine

Grundlagen

Eine Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dem Zuschussschreiben bestimmten Zweckes eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen wird vorausgesetzt, dass die etwa erforderlichen öffentlich- und privatrechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) vorliegen und die Bedingungen und Auflagen beachtet werden. Hierfür ist der Vorstand des Vereins verantwortlich. Bezahlte Zuschüsse werden ggf. bei Nichtbeachtung in voller Höhe zurückgefordert.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, bei Anträgen auch Zuschüsse von Verbänden oder Organisationen mit anzugeben, die sich ebenfalls an der Maßnahme finanziell beteiligen.

Zuschüsse können nur insoweit gewährt werden, als dem Verein auch tatsächlich Aufwendungen entstanden sind und diese nicht durch Zuwendungen anderer Verbände und Organisationen abgedeckt werden.

Falls sich die in dem Antrag angegebene förderungsfähige Maßnahme in Folge nachträglicher Ereignisse nicht durchführen lässt oder gegen die Richtlinie für Zuschüsse an Vereine und Organisationen der Gemeinde Nordstemmen verstößt, besteht für den Zuschussempfänger eine sofortige Rückzahlungsverpflichtung.

Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Es ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Fristen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist für jede, im Zuschussschreiben aufgeführte Maßnahme einzeln und in voller Höhe zu erbringen.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet.

Der Zuschussantrag kann analog oder elektronisch an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: gemeinde@nordstemmen.de.

Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Verein ist verpflichtet, der zuständigen Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) sich bei einer Förderung aufgrund der angefallenen nachweislichen Kosten die Gesamtausgaben erheblich ermäßigen,
- b) sich die geförderte Maßnahme nicht durchführen lässt oder sich deren Durchführung wesentlich verändert,
- c) beabsichtigt wird, den Verein aufzulösen.

ZUSCHUSSANTRAG

(Name des Vereins, Ansprechpartner)

Gemeinde Nordstemmen
Fachbereich Innere Dienste und Finanzen
Rathausstraße 3
31171 Nordstemmen

(Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich/beantragen wir einen Zuschuss für folgendes Projekt (ggf. auf gesonderter Anlage):

Begründung: (Ggf. auf gesonderter Anlage)

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- mindestens ein Kostenvoranschlag
- Kopien der Anträge an die Gemeinde/Verbände (z.B. Sportvereine, die an zwei Gemeinden Anträge gestellt haben oder andere Förderungen in Anspruch nehmen)
- Kassenbericht der letzten drei Jahre (Der Kassenbestand muss ersichtlich sein!)
- Finanzierungsplan
- Sonstiges

Wichtiger Hinweis: Der Zuschussantrag muss bis spätestens zum 30.06. des Vorjahres vor Maßnahmenbeginn gestellt sein.
(z.B.: Durchführung der Maßnahme im Jahr 2023,
Antrag bis zum 30.06.2022!!!)

Anlage zum Antrag vom (Datum): _____

Projekt: _____

FINANZIERUNGSPLAN

Gesamtkosten des Projektes: _____

Finanzierung durch:

Eigenmittel des Vereins / der Organisation: _____

Weitere beantragte Zuschüsse: _____

Mittel aus Spenden: _____

Mittel aus Sponsoren: _____

Beantragter Zuschuss gegenüber der Gemeinde: _____

Projektbeginn (Datum): _____

Geplante Fertigstellung (Datum): _____

Kassenbestand am 31.12.20____: _____

Kassenbestand aktuell: _____

(Unterschrift)